



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

60. JAHRGANG

LANGEN, 5. APRIL 2012

NfL II 26 / 12

Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes

über die Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Genehmigung von Instandhaltungsprogrammen für Luftfahrzeuge, die in den Verantwortungsbereich der EASA übertragen wurden, die nicht als Große Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 der (EG) Nr. 2042/2003 gelten und die nicht gewerblich betrieben werden, nach Teil-M, M.A.302 gem. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeit ausführen (ABI. L 315 vom 28.11.2003, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1149/2011 der Kommission vom 21. Oktober 2011 (ABI. L 298 vom 16.11.2011, S. 1-124)



**Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die
Bearbeitungszeiten**

von Anträgen auf Genehmigung von Instandhaltungsprogrammen für Luftfahrzeuge, die in den Verantwortungsbereich der EASA übertragen wurden, die nicht als Große Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 der (EG) Nr. 2042/2003 gelten und die nicht gewerblich betrieben werden, nach Teil-M, M.A.302 gem. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeit ausführen (ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1149/2011 der Kommission vom 21. Oktober 2011 (ABl. L 298 vom 16.11.2011, S. 1-124)

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Eigentümer und Halter von nicht gewerblich genutzten Luftfahrzeugen, die beim Luftfahrt-Bundesamt einen Antrag auf Genehmigung eines Instandhaltungsprogramms (IHP) gemäß VO (EG) Nr. 2042/2003, Teil-M, M.A.302, gestellt haben bzw. dieses in der näheren Zukunft beabsichtigen.

1. Qualität der eingereichten IHP und Bearbeitungszeiten

Das LBA hat bei Prüfung der bisher bearbeiteten Anträge festgestellt, dass die mit dem Antrag eingereichten IHP in den seltensten Fällen genehmigungsfähig sind. Dieses führt zu zum Teil mehrmaligen und umfangreichen Nachforderungen sowie in Konsequenz zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Daher empfiehlt das LBA den Antragstellern, sich an eine CAMO zu wenden, um ein IHP ausarbeiten zu lassen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die eingereichten IHP verweisen wir auf die NfL II-72/10 und die Hinweise auf der LBA Webseite.

Zudem weist das LBA alle Antragsteller darauf hin, dass für die sachgerechte Bearbeitung eines Antrags aufgrund der hohen Zahl der Antragsgänge und der derzeitigen Personalsituation im LBA derzeit mit einem Zeitraum von **mindestens 4 Monaten** gerechnet werden muss.

2. Hinweis auf Alternative des „indirekten Genehmigungsverfahrens“

Das LBA erteilt den CAMOs im Rahmen ihrer Genehmigung zunehmend das Recht, ein IHP an Stelle des LBA im so genannten „indirekten Genehmigungsverfahren“ gem. VO (EG) Nr. 2042/2003, Teil-M, M.A.302 c) zu genehmigen. Für das „indirekte Genehmigungsverfahren“ ist es nicht relevant, ob zwischen dem Halter des Luftfahrzeugs und der betreffenden CAMO ein Vertrag über die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit abgeschlossen wird, oder ob lediglich ein eingeschränkter Vertrag zur Ausarbeitung und Genehmigung eines IHP gemäß M.A.201 e) eingegangen wird.

Braunschweig, 14.03.2012
AZ: T52-20801-E01A0112

Das Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
B u r l a g e